

II/1-1432/131 -90

Bearbeiter  
Dr. Schilk

531 10  
DW 2520

3. April 1990

Betrifft

Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes  
Niederösterreich in Gemeinden, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landesregierung	
Eing.	
Lfd.	20576-1/6
	100. - Aussch.

Zum Gesetzentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Aufgrund der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 hat die NÖ Landesregierung mit Verordnung die Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg in zwei Gemeinden, und zwar in die Gemeinden Grünbach am Schneeberg und Höflein an der Hohen Wand, getrennt.

Dadurch ist die (alte) Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg untergegangen und sind an deren Stelle zwei (neue) Gemeinden getreten, wobei das Gebiet der neuen Gemeinde Grünbach am Schneeberg das Gebiet der Katastralgemeinden Grünbach am Schneeberg und Neusiedl am Walde und jenes der neuen Gemeinde Höflein an der Hohen Wand das Gebiet der Katastralgemeinden Unterhöflein, Oberhöflein und Zweiersdorf umfaßt.

Besonderer Teil

Zu Artikel I

Durch diese Gemeindetrennung ist das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, das im § 1 eine Auf-

zählung sämtlicher Gemeinden enthält, unvollständig geworden. Es ist daher notwendig, dieses Gesetz entsprechend zu ändern und die neuentstehende Gemeinde Höflein an der Hohen Wand in den Katalog der Gemeindegemeinden (§ 1) einzufügen.

Da anstelle der untergeordneten Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg wieder eine - wenn auch mit kleinerem Gebietsumfang - neue Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg tritt, ist in diesem Punkt keine gesetzliche Änderung notwendig. Sonstige Bestimmungen (z.B. über die Besorgung der unaufschiebbaren Geschäfte der Gemeinde bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters oder über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung) müssen in das Gesetz nicht aufgenommen werden, da ohnedies entsprechende Regelungen in der NÖ Gemeindeordnung bzw. in der erwähnten Verordnung der Landesregierung enthalten sind.

Da die neue Gemeinde Grünbach am Schneeberg mit demselben Gebietsumfang wie die alte, gleichnamige Gemeinde, die mit 1. Jänner 1971 untergegangen ist, wieder entsteht und die alte Gemeinde über ein Marktrecht verfügte, soll das Marktrecht auch für die neue Gemeinde Grünbach am Schneeberg erhalten bleiben. Eine gesetzliche Maßnahme ist hierfür gleichfalls nicht erforderlich.

#### Zu Artikel II

Gebietsänderungen sollen mit Beginn eines Kalenderjahres in Geltung gesetzt werden.

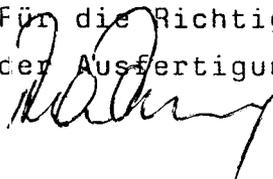
Die erwähnte Verordnung über die Trennung der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg soll mit 1. Jänner 1991 in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
H ö g e r  
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Höger', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.